

Lagezentrum

HFU-Hygienekonzept

Stand: 20.04.2022

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
1 Zentrale Hygienemaßnahmen	3
2 Zutritts- und Teilnahmeverbote.....	5
3 Raumhygiene.....	5
4 Hygiene im Sanitärbereich.....	7
5 Infektionsschutz in den Pausen	7
6 Risikogruppen	7
7 Wegeföhrung und Veranstaltungsorganisation	8
8 Prüfungen	8
9 Besprechungen und sonstige Veranstaltungen.....	9

10 Dienstreisen und Exkursionen..... 9

11 Informationsmanagement..... 9

Vorbemerkung

Die Vorgaben der CoronaVO der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung sind verpflichtend einzuhalten und umzusetzen. Ebenfalls relevant ist die Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung).

Das HFU-Hygienekonzept gewährleistet die Einhaltung der infektionsschutzrelevanten Rechtsvorschriften an der Hochschule Furtwangen.

Das Rektorat, die Professor/-innen, die Mitarbeiter/-innen und die Lehrbeauftragten gehen bezüglich der Einhaltung und Umsetzung der Hygiene- und Abstandsregelungen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass alle an der Hochschule befindliche Personen, insbesondere auch die Studierenden, das Hygienekonzept ernst nehmen und umsetzen. Bei Verstößen sind alle Hochschulangehörigen angehalten, die Person auf ihr regelwidriges Verhalten hinzuweisen und freundlich um Einhaltung der Regeln zu bitten. Uneinsichtigkeiten oder Widerstand können zu Hausverbot, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Ordnungsbehörden, führen. Alle Hochschulangehörigen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sowie damit einhergehende Zutritts- und Teilnahmeverbote werden alle Hochschulangehörigen sowie Gäste jeweils auf geeignete Weise durch die Hochschule unterrichtet. Zusätzlich stellen die Gesundheitsbehörden hierfür Materialien zur Verfügung, z. B. unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de> oder <https://km-bw.de/Coronavirus>.

Die Durchsetzung der Hygieneregeln erfolgt nach folgendem Eskalationsstufenkonzept:

1. Person auf Fehlverhalten ansprechen. Ggf. Hinzuziehen einer weiteren Person zur Unterstützung und als Zeuge.
2. Ausübung des Hausrechts durch alle Professor/-innen, Mitarbeiter/-innen und Lehrbeauftragten in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen → Hausverbot, bis alle Vorgaben eingehalten werden (z. B. die FFP-2 Maske angelegt wird).
3. Durchsetzung des Hausrechts mit Hilfe von Ordnungsbehörden (Ordnungswidrigkeiten gemäß 12 CoronaVO-SB bzw. §73 InfSchG).

Es ist zudem die Hausordnung der Hochschule Furtwangen zu beachten.

1 Zentrale Hygienemaßnahmen

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfchen- und Aerosolinfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

- **Abstandsregel:** Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist. In diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer FFP-2 Maske erforderlich. Die Abstandsregel ist auch in Aufzügen einzuhalten. Diese dürfen folglich je nach Kabinengröße teils nur von einer Einzelperson benutzt werden.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer medizinischen Maske, nach dem Toiletten-Gang) durch:
 - **Händewaschen** mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, wenn dies nicht möglich ist,
 - **Händedesinfektion:** Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Eine **FFP2 Maske** – welche die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, muss immer dann getragen werden, wenn ein Abstand von 1,5m nicht sicher gewährleistet werden kann. Ausnahme stellen die Flüssigkeits- oder Nahrungsaufnahme dar, zu diesem Zweck, darf die FFP2- Maske kurzzeitig abgesetzt werden. Dies gilt in sämtlichen Gebäuden der HFU. Auch während den Lehrveranstaltungen muss eine FFP2 Maske getragen werden, wenn der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann. Zudem ist eine FFP2-Maske in der Hochschule bei nicht vermeidbarer Unterschreitung des Mindestabstands von 1,50 m und nicht vorhandener Abtrennung („Spuckschutz“) stets zu tragen: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Masken mit Ausatemventil sind unzulässig. Ausgenommen vom Tragen einer FFP2-Maske in den genannten Fällen sind nur diejenigen, die diese Unzumutbarkeit zu jedem Zeitpunkt durch ein qualifiziertes ärztliches Attest nachweisen können (Attestpflicht bei Befreiung von Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 CoronaVO).
- Mit den Händen das Gesicht nicht berühren (insbesondere nicht die Schleimhäute), d. h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren. Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen. An den Eingangstüren zu Hochschulgebäuden werden teils Papiertücher zur Verfügung gestellt. Diese sind zum Türöffnen zu verwenden und anschließend in dafür vorgesehene Abfallbehälter zu entsorgen.
- Drucker sind in der Hochschule mit der Rückseite eines selbstmitgebrachten Stifts zu bedienen. Eine Verhaltensanweisung befindet sich an den Druckern. Den Kontakt mit den Fingern gilt es zu vermeiden.
- Mitarbeitenden wird generell empfohlen von den kostenlosen Tests der HFU 1x pro Woche Gebrauch zu machen.

2 Zutritts- und Teilnahmeverbote

Zutritts- und Teilnahmeverbote für Personen, die ...

1. positiv auf das Coronavirus getestet wurden. Das Verbot gilt 10 Tage, Ausnahme es wird ein negativer Test nach den Bestimmungen der CoronaVO Absonderung vorgelegt.
2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, insbesondere Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen.
3. keine FFP-2 Maske, welche die Anforderungen der Standards FFP2 = DIN EN 149:2001, KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt) tragen, wenn der Abstand von 1,5m nicht eingehalten wird. Ausgenommen hiervon sind nur Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer FFP-2 Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

3 Raumhygiene

Abstandsregel: Auch im Hochschulbetrieb sollte bei nicht vorhandener räumlicher Trennung ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen den einzelnen Personen eingehalten werden, sofern dies räumlich möglich ist, ansonsten muss eine FFP2-Maske getragen werden. Die Tische und Stühle in den Veranstaltungsräumen sind nummeriert und markiert worden.

Die FFP2-Masken dürfen lediglich zum kurzen Trinken oder Essen abgenommen werden, sofern der Abstand nicht eingehalten werden kann.

Präsenzbetrieb an der Hochschule findet nach Maßgabe der CoronaVO statt. Bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen sollte die Abstandsregel nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Vortragenden dürfen bei einem dauerhaft sichergestellten Abstand von mind. 1,50 m die Maske ablegen. Stufenhörsäle sind den anderen Hörsälen gleichgestellt.

PC-Poolräume werden analog wie die anderen Hörsäle betrachtet. Hier gilt ebenso eine Abstandsregelung von mind. 1,50 m, sofern möglich. Vor und nach Beendigung der Arbeit am PC sind der Tisch mittels der bereitgestellten Tücher sowie Maus und Tastatur mittels der zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel zu reinigen. In den Räumlichkeiten trägt die Veranstaltungsleitung die Verantwortung, den größtmöglichen Abstand zwischen allen Teilnehmenden zu erreichen sowie auf eine regelmäßige Lüftung zu achten.

Schwangeren Studierenden ist während der Lehrveranstaltung bei Bedarf ein gesonderter Platz anzubieten. Der Platz soll nach Möglichkeit in direkter Nähe zu einem Fenster sein. Zudem muss 1,5 m Abstand zu allen anderen gewährleistet werden. Der schwangeren Studierenden ist es gestattet, die Maske in der Vorlesung abzulegen, sofern sie an dem vorgesehenen Platz sitzt. Dies gilt auch dann, wenn der Rest der Studierenden die Maske nicht ablegen darf. Schwangeren Studierenden wird nahegelegt, dies in einer individuellen Beratung abzuklären und eine Vereinbarung mit den Dozierenden zu treffen.

An Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr (z. B. Informationstresen oder Beratungsplätze) sind transparente Abtrennungen („Spuckschutz“) aufzustellen. Haben Mitarbeitende ihren Arbeitsplatz erreicht, kann die FFP2-Maske bis zum erneuten Verlassen des Platzes abgesetzt werden.

In Büros besteht dann keine Maskenpflicht, wenn ein eingehaltener Mindestabstand oder Spuckschutz verfügbar ist, sowie mindestens 10 m² Grundfläche pro Person im Büro bestehen.

Besonders wichtig ist in allen Räumen das **regelmäßige und richtige Lüften** zum Austausch der Innenraumluft. Mehrmals täglich, mindestens einmal pro Stunde, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen über mindestens fünf Minuten vorzunehmen. Alternativ können die Fenster dauerhaft geöffnet bleiben. Es ist darauf zu achten, dass durch geöffnete Fenster keine zusätzlichen Unfallgefahren entstehen. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden. Für das Lüften in Laborräumen und Hörsälen ist die jeweils für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person zuständig. Büros werden durch die Mitarbeitenden oder Dozierenden selbst gelüftet.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Für die von der Hochschule festgelegten Lernräume, in denen sich die Studierenden ohne Lehrenden – z. B. zur Vor- oder Nachbereitung von Vorlesungen oder zur Mitverfolgung von digitalem Unterricht – aufhalten, gelten die gleichen Anforderungen wie für die Vorlesungsräume.

Die Belegung von Büros (Tischanordnung und Personenzahl) legt die Abteilungs-/Fakultätsleitung fest.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu Rate zu ziehen. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

In der Hochschule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Handkontaktflächen, wie z. B. Türgriffe, sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

Das Reinigungskonzept ist standortspezifisch mit den Trägern (z. B. Vermögen und Bau) abgestimmt oder wird von diesen vorgegeben.

Diese Maßnahmen gelten auch für die Arbeit in Laboren und Werkstätten.

4 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Stoffhandtuchrollen oder Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Handdesinfektionsmittelspender vor den Toilettenräumen müssen ebenfalls regelmäßig aufgefüllt werden.

In Toilettenräumen wird durch den Technischen Dienst jedes zweite Waschbecken zur Nutzung untersagt und abgesperrt. Zudem wird in Herrentoilettenräumen jede zweite Stehtoilette zur Nutzung untersagt und gesperrt. Somit kann ein erhöhter Abstand zwischen den einzelnen Personen erreicht werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden gemäß Absprache mit dem Reinigungsunternehmen regelmäßig gereinigt.

Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

5 Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Versetzte Beginn- und Pausenzeiten tragen dazu bei, die zeitgleiche Frequentierung der Sanitär- oder Pausenräume zu reduzieren.

Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Schlangen an den Getränkeautomaten entstehen. Hierfür können z. B. Abstandsmarkierungen angebracht werden, wenn erforderlich.

6 Risikogruppen

Die Vorgesetzten haben im Hinblick auf die Arbeitsschutzmaßnahmen und die Entscheidungen in den einzelnen Bereichen über Präsenzzeiten ein besonderes Augenmerk auf die Schutzbedürftigkeit der Risikogruppen zu legen.

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit relevanten Vorerkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen

- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).

Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, klären notwendige Schutzmaßnahmen mit ihrem/ihrer Vorgesetzten und der Personalabteilung per E-Mail personalabteilung@hs-furtwangen.de ab. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, sowie die Risikoerhöhung durch die Arbeitsleistung sind auf Verlangen durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Es ist zunächst zu prüfen, ob durch Arbeitsumorganisation bzw. Möglichkeiten des mobilen Arbeitens die Arbeitsleistung in einem risikoarmen Rahmen erbracht werden kann. Entsprechendes gilt für Schwangere.

Studierende mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden selbst über die Teilnahme an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen (ausgenommen Minderjährige, hier entscheiden die Erziehungsberechtigten). Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwister) leben, die einer Risikogruppe angehören. Für eine ggf. Teilnahme an Prüfungen werden – soweit irgend möglich – individuelle räumliche Möglichkeiten eröffnet. Hierzu ergehen gesonderte Hinweise.

Für schwangere Studentinnen gelten die Regelungen analog zu den Risikogruppen.

7 Wegeführung und Veranstaltungsorganisation

Es ist darauf zu achten, dass nicht zu viele Personen gleichzeitig über die Gänge zu den Vorlesungsräumen und auf den Campus gelangen. Räumliche Trennungen, z. B. Abstandsmarkierungen auf den Böden oder den Wänden sind zu beachten. Gekennzeichnete Wegeführungen auf dem Hochschulgelände und in den Hochschulgebäuden sind einzuhalten.

Soweit möglich, sollen die Anfangszeiten für die verschiedenen Veranstaltungen, insbesondere für Prüfungen, flexibel gestaltet werden, damit die Stoßzeit zum Veranstaltungsbeginn vermieden wird.

Die Abstands- und Hygieneregeln sind auch an den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs einzuhalten.

8 Prüfungen

Für die Durchführung der Prüfungen strebt die Hochschule ergänzend zu den allgemeinen Regelungen weitere Sicherheitsvorkehrungen an. Diese werden in einer gesonderten Checkliste für Prüfungen beschrieben. Hierbei sind Abweichungen vom regulären Lehrbetrieb möglich.

9 Besprechungen und sonstige Veranstaltungen

Präsenz-Besprechungen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Alle sonstigen, nicht Anfragen sind an lagezentrum@hs-furtwangen.de zu stellen.

10 Dienstreisen und Exkursionen

Beschäftigte, die Dienstreisen antreten möchten, klären mit den jeweiligen Vorgesetzten ab, welche Reisen zwingend wahrgenommen werden müssen, bzw. ob diese durch Online-Konferenzen substituiert oder verschoben werden können. Dies gilt insbesondere für Auslandsdienstreisen. Zwingend erforderliche Dienstreisen sind aktuell nur in Ausnahmefällen und mit Begründung genehmigungsfähig.

Gleiches gilt für Studienfahrten und Exkursionen, welche wie gewöhnlich zu beantragen sind. In Exkursionsanträgen ist festzuhalten, dass die Zutrittsbeschränkungen/Teilnahmebeschränkungen der HFU auch bei der beantragten Exkursion eingehalten werden. Es sind zudem die geplanten Maßnahmen zur Einhaltung des Infektionsschutzes gemäß CoronaVO. Die Gesamtverantwortung trägt die exkursionsleitende Person.

Bei Dienstreisen mit mehreren Personen in einem Auto ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten. Zudem muss eine FFP2-Maske von allen Autoinsassen getragen werden.

11 Informationsmanagement

Aktuelle Änderungen und Bestimmungen der HFU werden den Beschäftigten durch einen E-Mail-Verteiler bekannt gegeben. Studierende werden durch die Dekane der Studiengänge und Fakultäten über FELIX sowie die Homepage informiert. Bei besonderen Fragestellungen kann eine E-Mail an das Lagezentrum unter lagezentrum@hs-furtwangen.de verfasst werden.

Das HFU-Hygienekonzept ist zunächst gültig bis 03. Mai 2022 und kann jederzeit angepasst und die Gültigkeit verlängert werden.